

2. Der Gerichtshof der Europäischen Union ist für die Beantwortung der vierten vom Tribunale Trani (Italien) vorgelegten Frage offensichtlich unzuständig.
3. Die fünfte vom Tribunale di Trani vorgelegte Frage ist offensichtlich unzulässig.

**Urteil des Gerichtshofs (Fünfte Kammer) vom 18. November 2010 —
ArchIMEDES/Kommission**

(Rechtssache C-317/09 P)

„Rechtsmittel — Aufrechnung von Forderungen, die verschiedenen
Rechtsordnungen unterliegen — Aufforderung zur Rückzahlung der gezahlten
Vorschüsse — Grundsatz der Streitverkündung — Verteidigungsrechte und Recht
auf ein faires Verfahren“

1. *Verfahren — Urteilsbegründung — Reichweite (Satzung des Gerichtshofs, Art. 36) (vgl. Randnrn. 76-78)*
2. *Rechtsmittel — Gründe — Angriffs- oder Verteidigungsmittel, das erstmals im Rechtsmittelverfahren geltend gemacht wird — Unzulässigkeit (vgl. Randnrn. 88-91)*
3. *Rechtsmittel — Gründe — Urteilsgründe, die gegen Unionsrecht verstoßen (vgl. Randnr. 105)*
4. *Rechtsmittel — Gründe — Rechtsmittelgrund, der auf das Fehlen eines Beiladungsmechanismus gestützt ist (vgl. Randnrn. 121-125)*

5. *Rechtsmittel — Gründe — Bloße Wiederholung der vor dem Gericht vorgetragenen Gründe und Argumente — Unzulässigkeit (vgl. Randnrn. 130-134)*

Gegenstand

Rechtsmittel gegen das Urteil des Gerichts erster Instanz (Fünfte Kammer) vom 10. Juni 2009, ArchiMEDES/Kommission (verbundene Rechtssachen T-396/05 und T-397/05), mit dem das Gericht die Klagen der Rechtsmittelführerin auf Nichtigerklärung der Entscheidungen der Kommission über die Rückforderung der im Rahmen des mit der Rechtsmittelführerin geschlossenen Vertrags gezahlten Vorschüsse und über die Aufrechnung der gegenseitigen Forderungen und auf Verurteilung der Kommission zur Zahlung des Restbetrags der nach diesem Vertrag vorgesehenen Subvention abgewiesen hat — Unanwendbarkeit des Grundsatzes der Streitverkündung — Zurückweisung des Antrags auf Feststellung der gesamtschuldnerischen Haftung der Vertragsparteien — Verstoß gegen die Verteidigungsrechte und das Recht auf ein faires Verfahren

Tenor

1. Das Rechtsmittel wird zurückgewiesen.
2. Die Architecture, microclimat, énergies douces — Europe et Sud SARL (ArchiMEDES) trägt die Kosten.

**Urteil des Gerichtshofs (Sechste Kammer) vom 18. November 2010 —
Kommission/Spanien**

(Rechtssache C-48/10)

„Vertragsverletzung eines Mitgliedstaats — Umwelt — Richtlinie 2008/1/EG — Integrierte Vermeidung und Verminderung der Umweltverschmutzung — Genehmigungsaufgaben für bestehende Anlagen — Pflicht zur Sicherstellung des Betriebs solcher Anlagen entsprechend den Anforderungen der Richtlinie“